



SCHWEIZERISCHE EISHOCKEY NATIONALLIGA GMBH

Reglement für den Spielbetrieb

25.09.2008

INHALTSVERZEICHNIS

I. Spielreglement

A. Allgemein

- Art. 1 Grundlagen
- Art. 2 Teilnahmeberechtigte Spieler
- Art. 3 Spielmodus
- Art. 4 Spieldaten
- Art. 5 Spielplan
- Art. 6 Reisespesen

B. Organisation der Meisterschaft

Nationalliga A

- Art. 7 Voraussetzungen
- Art. 8 Spielmodus

Nationalliga B

- Art. 9 Bestand
- Art. 10 Spielmodus
- Art. 11 Freiwilliger Abstieg / Rückzug

II. Ständige Vorschriften für die NL-Meisterschaft

- Art. 12 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen
- Art. 13 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt
- Art. 14 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit
- Art. 15 Absage von Meisterschaftsspielen wegen Entzug der Clublizenz
- Art. 16 Spielabbruch
- Art. 17 Stadionsperre/Spielverlegung
- Art. 18 Kostenfolgen für die Absage/Verschiebung von Spielen
- Art. 19 Nachholen verschobener Spiele
- Art. 20 Eintrittskarten

III. Weisungen für die Junioren-Elite-Meisterschaft

- Art. 21 Organisation
- Art. 22 Verbindlichkeit der Spielpläne
- Art. 23 Abänderung des Spielbeginns
- Art. 24 Abänderung des Spieldatums
- Art. 25 Verschobene Spiele

- Art. 26 Resultatmeldungen
- Art. 27 Spielleitzahl
- Art. 28 Schiedsrichter

- Art. 29 Playoff-Spiele

IV. Spezielle Bestimmungen

- Art. 30 Gültigkeit
-

I. Spielreglement

A. Allgemein

Art. 1 Grundlagen

- 1 Dieses Reglement hat für sämtliche Spiele der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH (NL) Gültigkeit.
- 2 Bestandteil dieses Reglements bildet auch der Inhalt des jährlich von der NL herausgegebenen Handbuchs für den Spielbetrieb.
- 3 Ergänzend gelten die vom Schweizerischen Eishockeyverband (SEHV) erlassenen Spielregeln auf der Basis des Regelwerks des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
- 4 Ergänzt wird dieses Reglement in Angelegenheiten, die hierin nicht geregelt sind, durch das Reglement „Spielerkarten, Transfer und Qualifikation (STQ)“ der Amateur-Ligen (AL).

Art. 2 Teilnahmeberechtigte Spieler

Zur schweizerischen Meisterschaft der NL sind zugelassen:

1. Spieler schweizerischer Nationalität;
2. Ausländer, die vor ihrem 15. Altersjahr ihre erste Spielerlizenz in der Schweiz erworben haben. Sie gelten als „Eishockeyschweizer“ und belasten das Ausländerkontingent gemäss Abs. 3 nicht.
3. Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit gemäss den Beschlüssen der NL-Gesellschafterversammlung betreffend Einsatz und Kontingent.

Art. 3 Spielmodus

- 1 Irgendwelche nach dem 30. April eines Jahres von der NL-Gesellschafterversammlung beschlossene Änderungen am Spielmodus der NL-Meisterschaften erlangen erst Gültigkeit in der übernächsten Saison. Änderungen für die laufende oder folgende Saison bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der Gesellschafter.
 - 2 In den folgenden Bereichen stellt jede Liga Anträge für ihre eigenen Spielbetriebe zur formellen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung:
 - Spielmodus
 - Spielrhythmus
 - Spieltage
 - Anspielzeiten
 - Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit (Einsatz und Kontingent)
-

Art. 4 Spieldaten

- 1 Die vom Geschäftsführer ausgearbeiteten Spieldatenpläne werden von den Gesellschaftern der Ligen bis 31. März jeden Jahres für ihren Bereich genehmigt.
- 2 Die Spieldatenpläne nehmen Rücksicht auf die Verbandsdaten des SEHV.

Art. 5 Spielplan

- 1 Die definitiven Spielpläne der Meisterschaften NL A und NL B sind bis spätestens 30. Juni jeden Jahres erstellt.
- 2 Die Spielpläne werden den Gesellschaftern der NL gegen Unterschrift überreicht. Sie gelten als offizielles Aufgebot.
- 3 Der Geschäftsführer stellt der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle die Spielpläne direkt zu, mit dem Auftrag, die Schiedsrichter plangemäss anzubieten.

Art. 6 Reisespesen

- 1 Bei den Meisterschaftsspielen der NL trägt jeder Club seine Spesen betreffend Reisen, Unterkunft und Verpflegung selbst.
- 2 Bei Wiederholungsspielen ist analog zu den Bestimmungen gemäss Art. 13 vorzugehen.

B. Organisation der Meisterschaft**Nationalliga A****Art. 7 Voraussetzungen**

- 1 Die oberste Spielklasse (NLA) umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der NL A und NL B erfüllen und welche vom Lizenzausschuss oder von der Geschäftsführung der NL die Spielberechtigung für die NL A erhalten haben.
- 2 Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
- 3 Es ist einem NL-Gesellschafter nicht gestattet, sich in irgendeiner Form an der Gesellschaft eines anderen NL-Gesellschafter der gleichen Liga zu beteiligen.

Art. 8 Spielmodus

- 1 Der jeweilige Spielmodus wird von der Gesellschafter-Versammlung beschlossen und im Handbuch für den Spielbetrieb festgelegt.
-

- 2 Wird einem Club die Spielberechtigung für die NL A aus wirtschaftlichen und/oder infrastrukturell/logistischen Gründen für die kommende Saison entzogen, so spielt er in der folgenden Saison in einer tieferen Liga.
- 3 Solange der Maximalbestand an Clubs, die die Meisterschaft der NL A austragen, nicht erreicht ist, werden keine Ligaqualifikation und keine Play-Outs ausgetragen.
- 4 Wird eine Ligaqualifikation ausgetragen, nimmt der Verlierer des Play-Outs daran teil.

Nationalliga B

Art. 9 Bestand

- 1 Die NL B als zweitoberste Spielklasse umfasst Eishockey-Mannschaften aus der Schweiz, welche die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und logistischen Bedingungen gemäss Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der NL A und NL B erfüllen und welche vom Lizenzausschuss oder von der Geschäftsführung der NL die Spielberechtigung für die NL B erhalten haben.
- 2 Kein Club kann mehr als eine Mannschaft stellen.
- 3 Zweite Mannschaften der NL A-Clubs sind ausgeschlossen.
- 4 Art. 7 Abs. 3 ist analog anwendbar.

Art. 10 Spielmodus

- 1 Der jeweilige Spielmodus wird von der Gesellschafter-Versammlung beschlossen und ist im Handbuch für den Spielbetrieb festgelegt.
 - 2 Wird einem Club die Spielberechtigung für die NL B aus wirtschaftlichen und/oder infrastrukturellen/logistischen Gründen für die kommende Saison entzogen, so spielt er in der folgenden Saison in einer tieferen Liga seiner Wahl.
 - 3 Solange der Maximalbestand an Clubs, die die Meisterschaft der NL A austragen, nicht erreicht ist, wird keine Ligaqualifikation ausgetragen.
 - 4 Wird eine Ligaqualifikation ausgetragen, nimmt der Sieger des Play-Off-Finals daran teil, sofern er sich reglementskonform für den Aufstieg in die NL A beworben hat und die Voraussetzungen gemäss „Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der NL A und NL B“ erfüllt.
 - 5 Wird keine Ligaqualifikation gespielt, steigt der Sieger des Play-Off-Finals in die NL A auf, sofern er sich reglementskonform für den Aufstieg in die NL A beworben hat und die Voraussetzungen gemäss „Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der NL A und NL B“ erfüllt.
 - 6 Solange der Maximalbestand an Clubs, die die Meisterschaft der NL B austragen, nicht erreicht ist, werden keine Play-Outs ausgetragen.
-

Art. 11 Freiwilliger Abstieg / Rückzug

- 1 Stellt aus irgendeinem Grund eine Mannschaft der NL A vor Feststehen des sportlichen Absteigers den Spielbetrieb ein (freiwilliger Abstieg / Rückzug) so gilt diese Mannschaft als ordentlicher Absteiger, womit auch die Austragung der Play-Outs entfällt.
- 2 Stellt aus irgendeinem Grund eine Mannschaft der NL B vor Feststehen des sportlichen Absteigers den Spielbetrieb ein (freiwilliger Abstieg / Rückzug) so gilt diese Mannschaft als ordentlicher Absteiger, womit auch die Austragung der Play-Outs entfällt.
- 3 Für die sportliche Rangierung der übrigen Mannschaften zählen die gegen eine zurückgezogenen Mannschaft erzielten Punkte lediglich, wenn eine volle Hin- und Rückrunde mit dieser Mannschaft vor der Einstellung des Spielbetriebs bestritten wurde. Die Ranglisten sind entsprechend anzupassen.

II Vorschriften für die NL-Meisterschaft**Art. 12 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen**

- 1 Verschiebungen von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.
 - 2 Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.
 - 3 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
 - 4 Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist.
 - 5 Verschiebungsgesuche sind in der Regel bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel, 12.00 Uhr, auf dem offiziellen Formular „Spielbewilligung“ an den Geschäftsführer (Managing Director) zu richten. Gesuche, die später eingereicht werden, können nur an Hand genommen werden, sofern das Gesuch aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte (Bsp.: kurzfristige Erkrankungen oder Unfälle). Bei ungerechtfertigtem Säumnis werden nur noch Fälle von höherer Gewalt beurteilt.
 - 6 Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden Arztzeugnisse beizulegen.
 - 7 Der Entscheid über die Spielabsage muss in der Regel bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages des Spiels durch den Geschäftsführer den betroffenen Clubs, den Schiedsrichtern und der Schiedsrichter anbietenden Stelle mitgeteilt werden.
 - 8 In unvorhersehbaren, plötzlich eintretenden Fällen von höherer Gewalt (Unfall oder Naturkatastrophe) entscheidet der Ressortleiter Spielbetrieb NL über die
-

Absage oder Verschiebung des Spiels bis eine Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn. Danach obliegt die Entscheidung über Absage oder Verschiebung beim Geschäftsführer NL. Im Verhinderungsfall vertreten sich der Geschäftsführer NL und der Ressortleiter Spielbetrieb NI gegenseitig.

- 9 Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten begründen die Haftbarkeit des betroffenen Clubs für allfällige im Zusammenhang mit der Verschiebung entstehende Kosten.

Art. 13 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

- 1 Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:

Reise: zu Lasten des reisenden Clubs

Unterkunft,
Verpflegung,
Kosten der

Spielorganisation: zu Lasten des organisierenden Clubs

Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.

- 2 Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
- 3 Die NL ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens der Nationalliga vorliegt.

Art. 14 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

- 1 Falls ein Club nicht mehr in der Lage ist, aufgrund von Spielerausfällen wegen Unfall oder Krankheit mindestens 12 Spieler (ohne Torhüter) - die in der laufenden Meisterschaft mindestens je auf fünf offiziellen Spielberichten eingetragen waren - auf dem Matchblatt aufzuführen, ist er berechtigt, ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Die kranken oder verunfallten Spieler müssen in der laufenden Meisterschaft mindestens je auf fünf offiziellen Spielberichten aufgeführt sein. Von dieser Bestimmung kann bei zu Beginn einer Meisterschaft auftretenden epidemieartigen Erkrankungen oder Massenunfällen abgewichen werden, wobei auch hier für die Beurteilung der Grundlage des Gesuches die massenweise Absenz von Stammspielern ausschlaggebend ist.
 - 2 Krankheit oder Unfälle müssen ein Ausmass erreichen, welches die Teilnahme des betroffenen Spielers an einem Meisterschaftsspiel als nicht mehr verantwortbar erscheinen lassen. Die entsprechende Beurteilung der Schwere der Krankheit oder des Unfalls obliegt dem Clubarzt.
-

- 3 Die Krankheit oder Unfälle der Spieler hat der betroffene Club im Verschiebungsgesuch von seinem Clubarzt bestätigen zu lassen.
- 4 Die NL beauftragt nach Eingang des Verschiebungsgesuches umgehend einen Vertrauensarzt, der die kranken oder verunfallten Spieler des betroffenen Clubs stichprobenweise auf die Diagnosen des Clubarztes untersucht.
- 5 Sobald die Bestätigung der Diagnose des Clubarztes durch den Vertrauensarzt vorliegt wird dem Gesuch stattgegeben sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die massgebenden Stellen werden umgehend gemäss Art. 15 informiert.

Art. 15 Absage von Meisterschaftsspielen wegen Entzug der Spielberechtigung

Spiele, die abgesagt werden müssen, weil einem Club die Spielberechtigung gemäss Art. 16 Abs. 1 des Rechtspflege-Reglements für Entschädigungen und Clubwechsel innerhalb der Nationalliga entzogen wurde, werden für den betroffenen Club mit einem Forfait-Resultat von 0 : 5 gewertet.

Art. 16 Spielabbruch

- 1 Als Spielabbruch oder Forfait wird gewertet,
 - wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt;
 - wenn eine Mannschaft das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wieder aufnimmt oder das Spiel entgegen den offiziellen Regeln des IIHF vor Spielende abbricht;
 - wenn eine Mannschaft einenn oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt hat;
 - Der Schiedsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel vor Ablauf der regulären Spielzeit abbrechen. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere die Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauer **sowie weitere Handlungen, die eine Weiterführung des Spiels als unmöglich oder inopportun erscheinen lassen.**
 - 2 Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch / Forfait verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0 : 5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch / Forfait nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses.
 - 3 Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch / Forfait verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0 : 0 Toren.
 - 4 Führen störende Einflüsse von Zuschauern zum Abbruch des Spiels, so verliert diejenige Mannschaft das Spiel mit dem Ergebnis von 0 : 5, deren Anhänger eindeutig als die störenden Zuschauer identifiziert werden können.
 - 5 Der Fall wird dem Einzelrichter zur Abklärung weiterer einzuleitender Massnahmen unterbreitet. **Er entscheidet auch, wer für den Spielabbruch verantwortlich ist und wie das Spiel gewertet wird.**
-

Art. 17 Stadionsperre/Spielverlegung

- 1 Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion jederzeit zu gewährleisten.
- 2 Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflege-Reglement verhängen.
- 3 Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 80 km von seinem angestammten Stadion liegt.
- 4 Die Geschäftsführung der NL legt den Spielort verbindlich fest. Am bestimmten Spielort hat der beheimatete NL-Gesellschafter die Platzorganisation sicherzustellen.
- 5 Die aus der Verlegung des Spiels entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Eintrittskarten, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation des Austragungsortes des verlegten Spiels auszuhandeln.

Art. 18 Kostenfolgen für die Absage/Verschiebung von Spielen

- 1 Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:

Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
Unterkunft,
Verpflegung,
Eismiete: zu Lasten des organisierenden Clubs

Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitiger Vereinbarung festgelegt. Nur schriftliche Abmachungen können von der NL geschützt werden.

- 2 Muss irgend ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheid des zuständigen Verbandsgerichtes dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Regelung unter den involvierten Clubs erfolgt.
 - 3 Die NL ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens der NL vorliegt.
-

- 4 Muss ein Meisterschaftsspiel aufgrund eines Spielfeldprotests wiederholt werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt geregelt:

Der Heimclub (auch organisierender Club) führt das zu wiederholende Spiel als ordentliches Spiel durch. Es ist dem Heimclub freigestellt, die Eintrittspreise zu verändern.

Art. 19 Nachholen verschobener Spiele

Der Termin für das Nachholen eines aus welchem Grund auch immer verschobenen Spiels wird vom Geschäftsführer (Managing Director) verbindlich festgesetzt.

Art. 20 Eintrittskarten

- 1 Der Heimclub stellt dem Gastclub kostenlos 20 Eintrittskarten, von denen mindestens 10 Sitzplätze von angemessener Qualität sein müssen zur Verfügung.

Art. 21 Meisterschaftspokale

- 1 Den Gewinnern der Meisterschaft der Nationalliga A und der Nationalliga B wird je ein Pokal übergeben, der von der NL gestiftet wird.
- 2 Der Meisterschaftspokal verbleibt beim Gewinner der Meisterschaft, falls dieser den Pokal dreimal in Folge oder insgesamt fünf Mal gewonnen hat. Ansonsten wird der Pokal an den nächsten Meister weitergegeben.
- 3 Für allfällige Schäden, Verlust oder Diebstahl des Pokals haftet der jeweilige besitzende Club.

III. Weisungen für die Junioren-Elite-Meisterschaft

Art. 22 Organisation

- 1 Die Geschäftsführung NL organisiert die Meisterschaft der Elite-Junioren A und B. Der Spieldatenplan wird durch die Gesellschafter-Versammlung abgesegnet.
 - 2 Die Artikel des Spiel-Reglements für die NL sind sinngemäss anzuwenden. Die Struktur „Elite-Junioren“ ist verbindlich.
 - 3 Die Bestimmungen aus der Gesamtübersicht von Art. 101 SR AL sind einzuhalten.
 - 4 Der Geschäftsführer legt die Gruppeneinteilung der Elite B fest.
-

Art. 23 Verbindlichkeit der Spielpläne

Die Spielpläne sind verbindlich für alle Clubs in bezug auf Spieldaten und Spielzeiten. Die Spielpläne gelten als Aufgebot.

Art. 24 Abänderung des Spielbeginns

Anträge auf Abänderung des Spielbeginns müssen dem Geschäftsführer mindestens 5 Tage vor dem Spieldatum mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über solche Anträge endgültig, und er informiert die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend.

Art. 25 Abänderung des Spieldatums

Wird aus dringenden Gründen eine Änderung des Spieldatums notwendig, müssen entsprechende Anträge dem Geschäftsführer mit dem Formular „Spielbewilligung“ unterbreitet werden. Dieser (GF) entscheidet endgültig, und er informiert die Beteiligten (gegnerischer Club, SR) entsprechend mindestens 5 Tage vor dem neuen bzw. alten Spieldatum. Für die Festsetzung des neuen Spieldatums ist der Geschäftsführer zuständig. Er muss vor dem Versand eines neuen Aufgebotes konsultiert werden.

Art. 26 Verschobene Spiele

Verschobene Spiele sind auf den nächsten für beide beteiligten Clubs möglichen Termin neu anzusetzen. Dabei sind die Verbandsdaten sowie das Ende der Meisterschaft zu beachten.

Art. 27 Resultatmeldung

- 1 Der zuständige Mannschaftsleiter hat das Resultat telefonisch der zuständigen Stelle zu melden:
 - Wochentagsspiele: nach Spielschluss
 - Spiele Sa/So: Sonntag ab 20.00 Uhr
- 2 Unterbleibt eine Resultatmeldung, erfolgt eine Bestrafung des betreffenden Clubs mittels Schnellbusse.

Art. 28 Spielleitzahl

Zu beachten ist die Weisung über das Eintragen der Spielleitzahl auf den Spielberichten.

Art. 29 Schiedsrichter

Die Spiele der Meisterschaft Junioren-Elite werden im Dreimann-System (1 Head und 2 Linesmen) geleitet.

Art. 30 Playoff-Spiele

Für die Playoffs wird das Reglement bzw. das Handbuch für den Spielbetrieb der NL angewendet.

IV. Spezielle Bestimmungen**Art. 31 Gültigkeit**

Das vorstehende Spielreglement ist an der ausserordentlichen Gesellschafter-Versammlung vom 26. April 2003 in Zug beschlossen worden. Es wurde an der General-Versammlung vom 17. Juni 2005 und an den Gesellschafter-Versammlungen vom 22. November 2006, vom 30. August 2007 und 27. August 2008 geändert.

Der Art. 16, Abs. 1 und 5 wurde nach einem Dringlichkeitsbeschluss des Geschäftsführers gemäss Statuten Art. 23 Abs. 5 geändert: Im Falle nachgewiesener Dringlichkeit ist der Geschäftsführer befugt, Beschlüsse zu fassen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines andern Organs fallen. Die Dringlichkeitsbeschlüsse dürfen indessen nicht den Bestimmungen dieser Statuten zuwiderlaufen. Sie bleiben nur in Kraft, wenn sie von der Gesellschafterversammlung oder von dem zuständigen Organ nachträglich, anlässlich der nächsten Zusammenkunft genehmigt werden.

Die nachträgliche Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt am 26.11.2008.
